Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Zorneding erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3).

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a.) den Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss (HVA), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b.) den Grundstücks-, Bau- und Umweltausschuss (GBU), bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c.) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die T\u00e4tigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Aussch\u00fcsse, des Energiearbeitskreises, des B\u00fcchereikuratoriums, der Arbeitsgruppen sowie Klausurtagungen und Sitzungen der Sprecher der im Gemeinderat vertretenden Parteien und Gruppierungen. Au\u00dferdem k\u00f6nnen einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und \u00dcberwachungsbefugnisse nach n\u00e4herer Vorschrift der Gesch\u00e4ftsordnung \u00fcbertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von je 60,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, des Hauptverwaltungs- und Finanzausschusses, des Grundstücks-, Bau- und Umweltausschusses und von Klausurtagungen sowie ein Sitzungsgeld von je 30,-- € für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses, des Energiearbeitskreises, des Büchereikuratoriums, der Arbeitsgruppen sowie Sitzungen der Sprecher der im Gemeinderat vertretenden Parteien und Gruppierungen.
- (3) Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an den o.g. Sitzungen werden nur für die nachgewiesene Teilnahme gezahlt.
 - (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und sonstige ehrenamtlich t\u00e4tige Gemeindeb\u00fcrger im Auftrag des Gemeinderates erhalten f\u00fcr ausw\u00e4rtige T\u00e4tigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Die weiteren Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister übernimmt der dienstälteste Gemeinderat, wenn mehrere Gemeinderäte das gleiche Dienstalter haben, der Jahrgangsältere die Vertretung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 07. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2014 außer Kraft.

Zorneding, den 07. Mai 2020

Mavr

1. Bürgermeister